

Datenschutzhinweis Mitglieder

Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Vorname; Anschrift, Geburtsdatum, Telefon-/Faxnummer, Mailadresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe von Mitgliedsdaten

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Einsicht in Online Daten von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann anderen Mitgliedern Einsicht in seine online eingestellten Daten gewähren. Dazu sind die Daten, die für andere sichtbar sein sollen, durch technische Maßnahmen entsprechend zu markieren. Diese Markierung kann für jedes Datum auch wieder zurückgesetzt werden.

Auslage von Teilnehmerverzeichnissen bei Veranstaltungen

Teilnehmerverzeichnisse können bei Veranstaltungen ausgelegt werden und enthalten dann Name, Vorname, Firma, Position. Adressen, besonders E-mail Adressen sowie Telefon- und Faxnummern werden grundsätzlich nicht ohne Zustimmung des Betroffenen weitergegeben.

Austritt aus dem Verein

Die Personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt ab der schriftlichen Bestätigung.